

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften
09/2021

Internetrecht

Neues Vertragsrecht für digitale Produkte ab 01.01.2022

Nachdem mit Wirkung zum 01.01.2018 das neue Baurecht in das BGB Einzug gefunden hat, hat der Bundestag in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause die nächste große Reform in das BGB eingefügt. Der schon seit längerer Zeit nicht mehr inhaltlich genutzte § 327 BGB wurde hierfür „reaktiviert“ und es gibt jetzt für digitale Produkte (allerdings nur) mit Verbraucherinnen die neuen Normen der §§ 327-327u BGB. Wie beim Baurecht wurde also nahezu das gesamte Alphabet ausgenutzt. Die Regelungen treten zum 01.01.2022 in Kraft und erfordern bei Verträgen mit Verbraucherinnen nahezu zwingend die Überarbeitung von Verträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auch von Geschäftsprozessen.

Es würde den Rahmen dieses Mandantenrundschreibens sprengen, hierauf im Einzelnen einzugehen. Deshalb informieren wir nachfolgend über einige der aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen.

In § 327 Abs. 1 und Abs. 2 BGB werden zunächst digitale Produkte gesetzlich definiert. Es handelt sich um die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen. Der Begriff ist weit gefasst, sodass de facto jede Spiele-App und jede Dienstleistungs-App sowie sämtliche Hosting-Dienste und Plattform-Dienste hiervon erfasst werden.

In § 327 Abs. 3 BGB wird zudem vorgesehen, dass auch die Überlassung von personenbezogenen Daten grundsätzlich als „Entgelt“ anzusehen ist, sodass auch vermeintlich kostenlose Verträge – bei denen Verbraucherinnen „nur“ mit personenbezogenen Daten bezahlen – regelmäßig in den Anwendungsbereich dieser neuen Regelungen fallen.

In § 327e BGB erfolgt eine spezielle Definition für die Mangelfreiheit digitaler Produkte, die zum einen die Funktionalität, die Dauerhaftigkeit der Nutzbarkeit, die Kompatibilität und auch die Interoperabilität beinhaltet.

Wird das digitale Produkt auf Dauer überlassen, so muss die Unternehmerin nach § 327f BGB sicherstellen, dass während der üblichen Laufzeit Aktualisierungen bereitgestellt werden, die insbesondere Sicherheitsaspekte berücksichtigen. Die Verbraucherinnen sind über das Vorliegen von Aktualisierungen verpflichtend zu informieren.

In § 327j BGB wird eine grundsätzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren geregelt. Bei auf Dauer bereitgestellten Produkten verjähren Ansprüche jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums. Zudem wird in § 327j Abs. 4 BGB eine interessante Regelung aufgestellt. Hiernach tritt Verjährung frühestens vier Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Insbesondere bei kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln ist somit die Verbraucherin nicht gezwungen, „Hals über Kopf“ handeln – z.B. unmittelbar gerichtlich tätig zu werden – zu müssen, sondern kann noch mit der Unternehmerin korrespondieren. Es wäre sicherlich

angebracht gewesen, diese Regelung (ggf. angepasst in zeitlicher Hinsicht) im gesamten Gewährleistungsrecht des BGB zu implementieren.

Für die Unternehmerin wird in § 327q BGB ein Sonderkündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass der Verbraucher die Nutzung seiner personenbezogenen Daten widerruft und deshalb für die Unternehmerin die Fortführung des Vertrages unzumutbar wird. Dies ist insbesondere interessant für diejenigen Unternehmerinnen, die kein Entgelt vereinbaren, sondern sich mit der Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten (z.B. für Werbung) „bezahlen“ lassen.

Eine für Unternehmerinnen besonders komplizierte Vorschrift ist der neue § 327r BGB. Hiernach sind Änderungen an dauerhaft bereitgestellten Produkten – soweit diese nicht ohnehin zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit erforderlich sind – nur dann zulässig, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist (und ein triftiger Grund hierfür im Vertrag genannt wird), der Verbraucherin hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen und die Verbraucherin klar und deutlich über die Änderung informiert wird. Insoweit werden – um überhaupt die Möglichkeit einer solchen Änderung zu erreichen – Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen angepasst werden müssen. Sonst entsteht unter Umständen eine Verpflichtung für die Unternehmerinnen, auch ältere Produktversionen weiterhin am Markt zu halten (und pflegen) zu müssen.

Auch für digitale Produkte ist jetzt der Rückgriff innerhalb der Lieferantenkette bis zum Hersteller des Produktes ausdrücklich in § 327u BGB geregelt worden.

Nachfolgend werden dann im BGB die besonderen Vorschriften zu Miete, Kaufvertrag und Werklieferungsvertrag noch auf die neuen, allgemeinen Regelungen zum Verbrauchervertrag für digitale Produkte angepasst und entsprechende zusätzliche Regelungen eingefügt. Insbesondere für den Kauf „smarter“ Produkte – z.B. eines Fahrzeugs, welches über entsprechende Funktionen verfügt – wird in § 475a BGB geregelt, dass für diese Funktionen das Recht über digitale Produkte gilt. Insbesondere die Gewährleistung fällt somit dann auseinander. Nahezu identische Regelungen finden sich dann beim Mietvertrag und dem Werklieferungsvertrag.

Der Gesetzgeber folgt mit der Einführung der neuen Regelungen einer europarechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 770/2019 und 771/2019. Obwohl der Gesetzgeber sehr umfangreiche Regelungen getroffen hat, sah sich der Gesetzgeber nicht veranlasst, auch vertragliche Beziehungen zwischen Unternehmerinnen zu regeln. Im b2b-Bereich verbleibt es also im Wesentlichen bei der bisherigen Rechtslage und insbesondere der misslichen Situation, dass stets neu beurteilt werden muss, ob es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag, einen Kaufvertrag oder einen Werkvertrag handelt.

Wir haben in vorstehendem Text – entgegen dem Gesetzeswortlaut – ausschließlich weibliche Bezeichnungen gewählt. Natürlich gilt der Text auch für alle anderen Personen entsprechend.

Fazit:

Das Recht steht niemals still. Bedauerlicherweise hinkt der Gesetzgeber der Realität – gerade bei den digitalen Produkten ist dies sehr deutlich zu sehen – oftmals um (Licht)Jahre hinterher und versucht erst nachträglich, Regelungen zu finden, statt voranzugehen und vorausschauend rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dass der Gesetzgeber zudem nur den Verbraucherbereich regelt, statt ein allgemeingültiges Recht für digitale Produkte einzuführen, ist ein wesentliches Manko der Gesetzesänderung.